

Infobrief

Zuverdienstmöglichkeit für Arbeitslose

Grundsätzlich dürfen Arbeitslose **bis zu 165,00 Euro** als Aushilfe hinzu verdienen, ohne dass Ihnen das Arbeitslosengeld gekürzt wird. Ihre wöchentliche Arbeitszeit muss unter 15 Stunden liegen.

Ausnahme:

Sie dürfen **mehr als 165,00 Euro** dazu verdienen, wenn Sie in den letzten 18 Kalendermonaten vor der Arbeitslosigkeit, neben Ihrer Hauptbeschäftigung, mindestens 12 Monate als Aushilfe gearbeitet haben.

Dann erhöht sich Ihre Zuverdienst-Freigrenze von 165,00 Euro auf den Durchschnittslohn Ihrer Aushilfsbeschäftigung der letzten 12 Monate vor der Arbeitslosigkeit.

Beispiel 1:

Er/sie arbeitete die letzten **12 Monate** als Aushilfe und verdiente jeden Monat 300,00 Euro.

Aushilfslohn 300,00 Euro x 12 Monate : 12 Monate = 300,00 Euro Zuverdienst-Freigrenze

Das heisst, dass er/sie weiterhin 300,00 Euro im Monat hinzu verdienen darf, ohne dass das Arbeitslosengeld gekürzt wird.

Beispiel 2:

Er/sie arbeitete die letzten **12 Monate** als Aushilfe und verdiente folgendes:

Januar	100,00	Euro
Februar	150,00	Euro
März	300,00	Euro
April	400,00	Euro
Mai	115,00	Euro
Juni	200,00	Euro
Juli	400,00	Euro
August	400,00	Euro
September	100,00	Euro
Oktober	250,00	Euro
November	175,00	Euro
Dezember	350,00	Euro

Insgesamt 2.940,00 Euro : 12 Monate = 245,00 Euro Zuverdienst-Freigrenze

Das heisst, dass er/sie maximal 245,00 Euro im Monat hinzu verdienen darf, ohne dass das Arbeitslosengeld gekürzt wird.

Wenn Sie in den letzten 1 1/2 Jahren keine 12 Monate als Aushilfe gearbeitet haben, wird Ihnen nur der Freibetrag von 165,00 Euro gewährt.

Hinweis:

Wenn Sie arbeitslos werden sollten, sind Sie verpflichtet, sich spätestens 3 Monate vor Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden.

Falls weniger als 3 Monate zwischen Kündigungszugang und dem Arbeitsende liegen, müssen Sie sich innerhalb von 3 Tagen nach Kündigungszugang bei der Agentur für Arbeit melden.

Sie müssen der Agentur für Arbeit jede Nebentätigkeit vorab mitteilen.

Folge:

Bei einer verspäteten Arbeitslosen-Meldung kann Ihnen eine Sperrzeit von einer Woche auferlegt werden. Das bedeutet, dass Sie in dieser Zeit kein Arbeitslosengeld bekommen, obwohl Sie keine Hauptbeschäftigung haben.

Wenn Sie ein zu hohes Arbeitslosengeld bekommen haben, weil Sie ihr Nebeneinkommen nicht rechtzeitig oder nicht richtig gemeldet haben, müssen Sie das zu viel erhaltene Arbeitslosengeld zurückzahlen und eventuell eine Geldbuße zahlen.

Im Falle von Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.